

Tätigkeitsbericht 2003

Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern

Vorwort

Der Datenschutzbeauftragte hat gemäss § 23 Abs.1 lit. h DSG¹ dem Regierungsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten und stellt der Geschäftsprüfungskommission (neu Aufsichts- und Kontrollkommission) des Grossen Rates eine Kopie zu.

Der vorliegende Bericht erstreckt sich über den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003. Es sei dem Unterzeichneten trotzdem ein kleiner – aber unerfreulicher – Ausblick erlaubt: Von den Sparpaketen, welche die kantonale Verwaltung treffen, bleibt auch der Datenschutz nicht verschont. Er wird im Gegenteil durch den Regierungsrat sogar verpflichtet, einen weitaus überdurchschnittlichen Beitrag an die Sanierung der Staatsfinanzen beizutragen (ca. 40% der gegenwärtigen Ressourcen). Diese Sparmassnahmen werden spätestens ab dem 1. Januar 2005 empfindliche Folgen auf die Aufgabenerfüllung durch den Datenschutzbeauftragten haben. Dieser wird aus heutiger Sicht nicht mehr in der Lage sein, sämtliche Aufgaben wahrzunehmen, welche ihm durch das Gesetz anvertraut werden. In einer eigentlichen Verzichtsplanung werden Prioritäten gesetzt werden müssen, die vom Gesetz nicht vorgesehen sind (siehe nachfolgend K.). Der Unterzeichnete bedauert diese Entwicklung, zeigen doch die Zahlen des vorliegenden Jahresberichtes auf, dass die Geschäftsfälle gegenüber dem Vorjahr um über 40 % angestiegen sind (siehe nachfolgend B.). Mit dem Abbau des Datenschutzes baut der Staat einen Teil des Persönlichkeitsschutzes der Bürgerinnen und Bürger ab. Es liegt in der Verantwortung der politischen Instanzen, dieser Entwicklung gegebenenfalls Einhalt zu gebieten.

In den nachfolgenden Texten werden die beiden Begriffe *Datenschutzbeauftragter* und *Datenschutzgesetz* des Kantons Luzern oft verwendet. Damit der Text aufgrund dieser häufigen Begriffsverwendungen nicht unnötig in die Länge gezogen wird, sind nachfolgend *Datenschutzbeauftragter* mit *DSB* und *Datenschutzgesetz* des Kantons Luzern mit *DSG* abgekürzt.

Dr. iur. Amédéo Wermelinger
Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern

Inhalt

- 1 A. Gesetzlicher Auftrag**
- 2 B. Statistische Angaben**
- 3 C. Anfragen und Gesuche**
 - 1. Bereich Informatik
 - 2. Bereich Gemeinden
 - 3. Bereich Polizei
 - 4. Bereich Gesundheit
 - 5. Verschiedenes
- 6 D. Schwerpunkte/Projektarbeiten**
 - 1. Rechtsgrundlagen betreffend Informatik
 - 2. Statistikgesetz
 - 3. LUPIS
- 9 E. Vernehmlassungen**
 - 1. Auf Bundesebene
 - 2. Auf Kantons- und Gemeindeebene
- 10 F. Schulungen**
- 10 G. DSB+CPD.CH**
- 11 H. Website**
- 12 I. Medienarbeit**
- 13 K. Ressourcen: Rückblick und Ausblick**

¹ Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990, SRL Nr. 38

A. Gesetzlicher Auftrag

Der Auftrag und die Aufgaben des DSB sind in den §§ 22 f. DSG verankert.

Diese lauten wie folgt:

§ 22 Aufsicht

¹Der Regierungsrat wählt als kantonale Aufsichtsstelle einen Beauftragten für den Datenschutz.

²Der Beauftragte ist fachlich selbständig und unabhängig; administrativ ist er dem Justizdepartement zugeordnet.

³Die dem Gesetz unterstellten Gemeinwesen können eine eigene Aufsichtsstelle schaffen. Der Beauftragte für den Datenschutz übt in diesem Fall die Oberaufsicht aus.

§ 23 Aufgaben

¹Der Beauftragte für den Datenschutz

- a. überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz,
- b. berät die verantwortlichen Organe in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung,
- c. erteilt den betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte,
- d. vermittelt zwischen Organen und Personen in allen Anständen über den Datenschutz, namentlich bei Begehren um Auskunft, Berichtigung und Unterlassung,
- e. reicht in hängigen Verfahren auf Ersuchen von entscheidenden Organen oder Rechtsmittelbehörden Stellungnahmen zu Datenschutzfragen ein,
- f. orientiert die Organe über wesentliche Anliegen des Datenschutzes,
- g. sorgt für die Instruktion der Mitarbeiter von Organen über den Datenschutz,
- h. erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit und stellt gleichzeitig der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates eine Kopie zu.

²Er führt für den Kanton das Register über die Datensammlungen.

B. Statistische Angaben

Die Dienstleistungen des DSB können für das Berichtsjahr wie folgt zusammengefasst werden:

Dienstleistungen	2002	2003	Entwicklung in %
1. Auskunft			
Anfragen ohne Ablage (einfache schriftliche Auskünfte)	24	46	+ 91 %
Anfragen mit Ablage (komplizierte Dossiers)	35	50	+ 43 %
Total Auskunft	59	96	+ 62 %
wovon betreffend Bereich Informatik	8	16	+ 100 %
wovon betreffend Bereich Gemeinden	17	14	- 18 %
wovon betreffend Bereich Polizei	5	7	+ 40 %
wovon betreffend Bereich Gesundheit	7	11	+ 57 %
wovon verschiedene andere Bereiche	22	48	+ 118 %
2. Projekte und Weiterbildung			
Mitarbeit in Projekten	6	6	0
Leitung von Projekten	1	0	- 100 %
Geleitete Ausbildungsveranstaltungen	3	4	+ 33 %
Gehaltene Vorträge	7	5	- 29 %
Total Geschäftsfälle	76	111	+ 46 %

Die Erhöhung der Geschäftsfälle fand vor allem in der Auskunftstätigkeit des DSB statt. Dabei sind nebst den Themen der Informatik, des Gesundheitswesens und der Gemeinden, vor allem Fragen im Bereich der Sozialversicherung bzw. der Sozialhilfe und der Schulen aktuell.

C. Anfragen und Gesuche

Nachfolgend werden exemplarisch bestimmte Anfragen und Gesuche erwähnt, die im Verlaufe des Berichtsjahres behandelt wurden:

1. Bereich Informatik

■ Umgang mit SPAM-Filter

Eine Dienststelle wollte ihre Mitarbeiter von der Plage der unaufgefordert zu Werbezwecken zugestellten E-Mails (nachfolgend: SPAM) befreien. Da die kantonale Verwaltung dieses Thema aus Sicht der Dienststelle zu langsam anging, führte deren Informatikverantwortliche einen so genannten SPAM-Filter ein. Dieser war aber noch nicht sehr gut eingestellt und man befürchtete die ungewollte Löschung von wichtigen Mitteilungen. Deshalb wurden sämtliche Mitteilungen, welche der Filter als SPAM ausschied, dem Informatiklehrling weitergeleitet. Dieser sollte beurteilen, ob es sich tatsächlich um SPAM oder um eine berufliche Mitteilung handelte. Im letzteren Fall leitete er die Mitteilung dem betroffenen Mitarbeiter weiter. Die Mitarbeiter der Dienststelle wurden nicht über dieses Verfahren informiert. Auf Mitteilung eines Mitarbeiters der Dienststelle, der zufälligerweise vom Filter erfahren hatte, nahm der DSB zu diesem Sachverhalt Stellung. Dabei wurde die Dienststelle angewiesen, die Einsicht der E-Mails durch den Lehrling mit sofortiger Wirkung zu unterbinden. Der Inhalt eines E-Mails darf ohne Zustimmung der betroffenen Person nicht gelesen werden (§ 9 Abs. 5 Verordnung über die Benutzung von Informatikmitteln am Arbeitsplatz vom 10. Dezember 2002).

2. Bereich Gemeinden

■ Lohnüberprüfung durch die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)

Um die Löhne der eigenen Gemeindeverwaltung zu überprüfen, wollte die RGPK einer Gemeinde Einsicht in die einzelnen Lohndossiers der eigenen Mitarbeiter sowie Einsicht in die Lohnliste einer anderen, vergleichbaren Gemeinde erhalten. Angesichts der gesetzlichen Aufgabe der RGPK ist die Einsicht in die Lohndossiers der eigenen Gemeindemitarbeiter zu gewähren. Die Bekanntgabe von solchen einzelnen Lohndaten an Dritte (z.B. Gemeindeversammlung oder Einwohnerrat) ist ohne Zustimmung der betroffenen Person unzulässig. Der Austausch von Lohndaten zwischen Gemeinden ist nur in anonymisierter Form oder mit Zustimmung der betroffenen Person zulässig. Die Anonymität ist nur bei Berufsgattungen gewährleistet, bei denen mehrere Mitarbeiter angestellt sind.

■ Personendaten der Liegenschaftsverwalter

Eine Gemeinde hat sämtliche auf ihrem Gemeindegebiet tätigen Liegenschaftsverwaltungen aufgefordert, ihr verschiedene Angaben über die Mietverhältnisse anzugeben. Ein Vermieter fragte den DSB, ob er zu einer solchen Mitteilung überhaupt befugt sei. Gegenwärtig gibt es keine gesetzlich verankerte Informationspflicht des Vermieters. Eine solche wird möglicherweise mit dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister eingeführt.

Demnach können heute die Verwaltungen nicht zur Abgabe von Mieterspiegeln verpflichtet werden. Sie dürfen aber einen Mieterspiegel freiwillig bekannt geben, da die Einwohnerkontrolle zu überprüfen hat, ob sämtliche Einwohner rechtmässig angemeldet sind (§ 16 Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 1. Dezember 1948). Eine solche Überprüfung liegt im öffentlichen Interesse. Die Vermieter dürfen aber nur Name und Adresse der Vertragspartei mitteilen. Informationen über allfällige weitere Bewohner dürfen nicht über den Vermieter ausgefragt werden. § 8 DSG verpflichtet nämlich die Behörden, Personendaten im Regelfall bei den betroffenen Personen zu erheben. Deshalb muss die Gemeinde die betroffenen Personen direkt über allfällige weitere Einwohner befragen.

3. Bereich Polizei

■ Zugriff auf die Daten der Einwohnerkontrollen

Für bestimmte Einsätze braucht die Polizei umgehend aktuelle Personendaten. Wenn sie beispielsweise in der Nacht ausrücken muss, weil ein Nachbar eine Schlägerei meldet, muss die Polizei wissen, bei wem sich die Schlägerei ereignet. Wenn jemand ausserhalb der Bürozeiten dringend gesucht wird, muss die Polizei wissen, ob die betroffene Person allenfalls einer beruflichen Tätigkeit nachgeht, bei welcher sie am Abend arbeitet (z.B. Kellner). Dafür braucht sie den Namen des Arbeitgebers. Die Einwohnerkontrollen verfügen über solche aktuellen Daten. Da der Kontakt mit den Einwohnerkontrollen nur während den Bürozeiten möglich ist, hat die Polizei den Wunsch geäussert, direkt auf die Datensammlungen der Einwohnerkontrollen zugreifen zu dürfen. Ein solcher Zugriff ist aber ohne gesetzliche Grundlage unzulässig. Nach Rücksprache mit dem DSB wurde die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Niederlassungswesen vom 1. Dezember 1948 um einen § 6a ergänzt. Dieser hält fest, auf welche Daten die Polizei zugreifen darf (kein allgemeiner Zugriff sondern ein Datenkatalog), welche Suchkriterien zulässig sind und dass jeder Zugriff, unter Angabe des Zweckes, protokolliert werden muss. Diese Änderung der Verordnung ist am 1. September 2003 in Kraft getreten.

4. Bereich Gesundheit

■ Spitalseelsorge und Datenschutz

Angaben über die Konfession und über die Gesundheit sind aus datenschutzrechtlicher Sicht besonders schützenswert. Gemäss Mitteilung einer betroffenen Person soll ein Spitalseelsorger sie auf unerwünschte Weise angesprochen haben. Die betroffene Person hatte das Gefühl, dass Angaben über ihre Konfession in unzulässiger Weise erhoben worden seien.

Nach Überprüfung des Anmeldeformulars des Kantonsspitals Luzern ist festzustellen, dass dem Datenschutz bereits bei Eintritt der Patienten Rechnung getragen wird. Einerseits besteht bei der Konfession ein Kästchen mit der Angabe «keine». Andererseits wird den Patienten folgende Frage schriftlich gestellt: «Darf Ihrer Pfarreiseelsorge Auskunft über Ihren Aufenthalt gegeben werden?». Diese Frage kann mit «Nein» angekreuzt und beantwortet werden. Um noch besser darauf hinzuweisen, dass die Angabe über die Konfession freiwillig ist, wird das Formular bei der Konfession aber noch mit einem Kästchen «keine Angabe» ergänzt.

5. Verschiedenes

■ Berufsbildung: Website für Mediamatiker

Das Amt für Berufsbildung, die Berufsschulen und der Verband für visuelle Kommunikation haben gemeinsam eine Website geschaffen. Ziel ist die Veröffentlichung von Informationen über den Beruf des Mediamatikers (Lehrpläne, berufliche Anforderungen, Modelllehrgänge). In einem Bereich, welcher nur durch Passwort zugänglich ist, werden aber auch Adresslisten der Lehrpersonen, Lehrlinge und Lehrbetriebe gehalten. Ebenso wird das Arbeitsjournal jedes Lehrlings auf elektronischem Weg geführt und zugänglich gemacht. Der Unterzeichnete wurde gebeten, sich zu dieser Website zu äussern. Eine eingehende Überprüfung ergab, dass der Betrieb der Website auch ohne zusätzliche gesetzliche Grundlage zulässig ist. Folgende Empfehlungen wurden aber gemacht: Die Zugriffsberechtigungen müssen eingeschränkt werden. Das Datensicherungskonzept muss kritisch hinterfragt werden. Der Lehrvertrag (welcher durch den Lehrbetrieb, den Lehrling, dessen Eltern und das Amt für Berufsbildung unterzeichnet wird) muss noch ergänzt werden, damit der Betrieb und der Umgang mit der Website gebührende Berücksichtigung finden.

■ Veröffentlichung von anonymisierten Verfügungen im Internet

Das kantonale Sozialamt veröffentlicht auf seiner Website auch Verfügungen im Bereich der Sozialhilfe. Diese werden vorab anonymisiert, da besonders schützenswerte Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung betroffen sind. Bei einer der Verfügungen wurden lediglich der Name und die Adresse des Gesuchstellers anonymisiert. Eine Vielzahl weiterer Merkmale (Beruf, Projektstätigkeit des Gesuchstellers, Umstände des Gesuchs usw.) erlaubten aber – in Verknüpfung mit einer weiteren Suche auf dem Internet – eine ziemlich einfache Identifikation der betroffenen Person. Diese hat dem DSB ein Gesuch um die weitergehende Anonymisierung bzw. um die Entfernung der Verfügung aus dem Internet gestellt. Nach Rücksprache mit dem kantonalen Sozialamt wurde die Verfügung umgehend besser anonymisiert.

■ Datenschutzrecht und Vormundschaftsrecht

Der geschiedene Vater eines dreizehnjährigen Kindes – welcher über kein Sorgerecht verfügte – verlangte Einsicht in die Vormundschaftsakten seines Sohnes. Das Einsichtsgesuch wurde durch die Vormundschaftsbehörden behandelt. Die gewährte Einsicht entsprach nicht den Wünschen des Vaters. Er bat deshalb den DSB um Unterstützung. Das im DSG verankerte Einsichtsrecht erstreckt sich nur auf die eigenen Personendaten. Ein Einsichtsrecht auf Personendaten Dritter (selbst Familienmitglieder) kann dem DSG nicht abgeleitet werden. Das Einsichtsrecht des betroffenen Vaters besteht also nur auf allfällige Angaben, die über ihn geführt werden. Die Einsicht in Personendaten des Kindes muss auf Grund des Vormundschaftsrechts beurteilt werden.

D. Schwerpunkte/Projektarbeiten

1. Rechtsgrundlagen betreffend Informatik

- Regierungsrätlicher Auftrag

Mit Regierungsratsbeschluss vom 21. Juni 2002 wurde eine Arbeitsgruppe zur Revision und Koordination der Rechtsgrundlagen betreffend Informatik eingesetzt. Diese Arbeitsgruppe besteht aus dem Projektleiter aus dem Finanzdepartement, dem Informatikgesamtverantwortlichen, zwei Mitgliedern der Informatikkommission und dem DSB. Im Jahre 2003 konnte der Entwurf eines Informatikgesetzes in die Vernehmlassung gegeben und der Entwurf einer Informatiksicherheitsverordnung verfasst werden.

- Der Entwurf eines Informatikgesetzes

Als erster Kanton in der Schweiz hat der Kanton Luzern ein Informatikgesetz erarbeitet. Dieses Gesetz regelt äusserst wichtige Fragen in Bezug auf die kantonale Informatik. So wird die Zulässigkeit von zentralen Datenbanken, von Abrufverfahren und von Auslagerung der Informatikdienstleistungen (so genanntes «Outsourcing») an klare Voraussetzungen geknüpft. Im Bereich der Informatiksicherheit werden Grundlagen erarbeitet, welche der genaueren Ausführung in einer Informatiksicherheitsverordnung bedürfen. Dank diesem neuen Gesetz können zentrale Datenbanken, Abrufverfahren und Vorhaben des Outsourcings vorgenommen werden, ohne dass es bei jedem Fall noch eine zusätzliche Rechtsgrundlage braucht. Im Gegenzug müssen aber solche Vorhaben sorgfältig geplant und von den zuständigen Behörden genehmigt werden. Ebenso müssen vertragliche Grundlagen die wichtigsten Fragen regeln. Bei der zentralen Datenbank müssen beispielsweise folgende Punkte schriftlich vereinbart werden:

- Struktur der zentralen Datenbank;
- Inhalt der Datenbank insbesondere in Bezug auf Personendaten;
- verwendete Technologien, einschliesslich Entwicklung und Wartung;
- Zugriffsverwaltung;
- Sicherheitskonzept;
- Standort der Hardware;
- Kontrollrechte und -pflichten;
- Verantwortungen;
- Publikationspflicht.

Bei der Auslagerung von Informatikdienstleistungen müssen die nachfolgenden Bereiche geregelt werden:

- Inhalt der Dienstleistung;
- Wahrung des Amtsgeheimnisses sowie besonderer Geheimhaltungspflichten;
- Verantwortungen;

- verwendete Technologien, einschliesslich Entwicklung und Wartung;
- Zugriffsrechte;
- Sicherheitskonzept;
- Standorte der Hardware und der Datenbearbeitung;
- Kontrollrechte;
- Bezug von Dritten.

Mit diesem Entwurf kann der Kanton die wichtigen technologischen Entwicklungen im Bereich der Informatik nutzen, ohne die Persönlichkeit der betroffenen Personen zu verletzen. In der Vernehmlassung wurde das Gesetz im Allgemeinen positiv aufgenommen.

- Die Informatiksicherheitsverordnung

Diese Verordnung regelt die Organisation der Informatiksicherheit und die Sicherheitsmassnahmen im Bereich der Informatik. Sämtliche Dienststellen werden gemäss Entwurf angehalten, ihre Daten und Informatikmittel zu klassifizieren und Schutzziele festzulegen. Anschliessend müssen sie einen entsprechenden Massnahmenplan erarbeiten und die Sicherheitsmassnahmen periodisch überprüfen (lassen). Mit dieser Verordnung wird die Informatiksicherheit nicht neu erfunden oder geboren. Sie wird aber systematisch angegangen und in einem eigentlichen Qualitätsprozess an die konkreten Bedürfnisse angepasst. Ziel ist ein ergebnisorientierter Einsatz der knappen finanziellen Ressourcen sowie ein umfassendes Risikomanagement. Die Informatiksicherheitsverordnung soll mit dem Informatikgesetz in Kraft treten. Die Dienststellen verfügen über eine Frist von zwei Jahren, um sich an die gesetzlichen Vorgaben zu halten und einen Massnahmenplan zu erarbeiten.

2. Statistikgesetz

- Ausgangslage

Die Statistik wird heute nicht mehr nur als Teil des allgemeinen Verwaltungshandelns verstanden, sondern zunehmend als eigenständige Staatsaufgabe. Nebst der Unterstützung der Staatsführung (das Amt für Statistik hat beispielsweise eine wichtige Aufgabe in der Festlegung von Finanzflüssen, gemäss dem neuen Gesetz über den Finanzausgleich vom 5. März 2002, zu erfüllen) muss sie auch die Informationsbedürfnisse der Öffentlichkeit decken. Sie dient damit der Meinungsbildung im demokratischen Prozess. Der erweiterte Aufgabenkreis setzt eine gesetzliche Grundlage voraus. 1993 trat das Bundesstatistikgesetz in Kraft. Die Kantone Genf und Waadt haben bereits ein kantonales Statistikgesetz. Die Konferenz der regionalen statistischen Ämter der Schweiz hat auf diesen Grundlagen ein Mustergesetz entworfen. Verschiedene Kantone haben gestützt darauf ihre eigene Statistikgesetzgebung an die Hand genommen. Mit Regierungsratsbeschluss vom 10. Juni 2003 wurde ein Projektteam zur Verfassung eines Statistikgesetzes für den Kanton Luzern einge-

setzt. Mitglieder des Projektteams sind der Leiter Rechtsdienst Finanzdepartement (Projektleiter), der Vorsteher des Amt für Statistik und der DSB. Bis Ende 2003 wurde ein Entwurf des Statistikgesetzes erarbeitet, welches im Jahr 2004 in eine Vernehmlassung gehen kann.

■ Merkmale des Gesetzesentwurfes

Der Entwurf des Statistikgesetzes orientiert sich an einem einheitlichen Qualitätsstandard für die ganze Schweiz. Es ist ein knappes und übersichtliches Rahmengesetz erarbeitet worden, das verbindliche Grundsätze und organisatorische Regelungen formuliert, welche die Anordnungsinstanzen und die übrigen Organe zu befolgen und umzusetzen haben.

Es sind dies:

- die Pflicht, die für die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Überprüfung der staatlichen Aufgaben nötigen Statistiken zu erstellen;
- die Pflicht, die Ergebnisse der kantonalen Statistik zu veröffentlichen und den Zugang zur verfügbaren statistischen Information zu garantieren;
- die Pflicht, den Gemeinden, der Wirtschaft und der Wissenschaft Daten aus der kantonalen Statistik für eigene Statistikzwecke zur Verfügung zu stellen;
- das Verhältnismässigkeitsgebot im Sinne einer für die Befragten möglichst schonenden Datenbeschaffung;
- die Sicherstellung des Datenschutzes in allen Phasen der statistischen Tätigkeit;
- die Pflicht zu einer effizienten und transparenten Planung und Organisation sowie einer effektiven Koordination der kantonalen Statistik;
- die Pflicht, ein externes Controlling für die zentrale Statistikstelle einzuführen;
- die Pflicht zur Zusammenarbeit.

Nicht zuletzt dank dem Einbezug des Datenschutzes in die Projektgruppe konnte ein ausgewogenes Ergebnis erreicht werden, welches sämtliche Interessen bestmöglich berücksichtigt.

3. Neues Personalinformationssystem (LUPIS)

Das gegenwärtige Personalinformationssystem weist verschiedene Mängel und Risiken auf. Deshalb wurde eine Projektorganisation vom Regierungsrat beauftragt, neue Systeme offerieren zu lassen und dem Regierungsrat einen Beschaffungsentscheid zu unterbreiten. Dabei gilt es auch die Anliegen des Datenschutzes zu berücksichtigen. Diese sind in den §§ 28 f. des Personalgesetzes vom 26. Juni 2001 verankert. Die Umsetzung der rechtlichen Voraussetzungen wird durch den Einsitz des DSB im Lenkungsausschuss der Projektorganisation bestmöglich sichergestellt.

E. Vernehmlassungen

1. Auf Bundesebene

Auf Bundesebene fand eine Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Rassismus, Hooliganismus und Gewaltpropaganda statt. Darin wird insbesondere die Einführung einer «Hooligandatenbank» angestrebt. Dabei ist nicht die Führung der Datenbank an sich ein Problem: Diese wäre bei Beachtung der notwendigen Voraussetzungen zulässig. Problematisch ist vielmehr die Einmischung des Bundes und des Staatsschutzes in eine Frage sicherheitspolizeilicher Natur, welche ausschliesslich in der Kompetenz der Kantone liegt. Damit wird die verfassungsrechtlich verankerte Rollenverteilung zwischen Bund und Kantonen untergraben.

Ebenso fand die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister statt. In der Vorlage wurde die Einführung eines Eidgenössischen Personenidentifikators in Erwägung gezogen. Dabei handelt es sich um ein neues, universelles, vereinheitlichendes Merkmal, welches nicht ausschliesslich statistischen Zwecken, sondern sehr wohl auch administrativen Zielen dienen soll. Gegen diese – verfassungsrechtlich unzulässige – Durchnummerierung der Schweizer Bevölkerung haben sich die Datenschutzbeauftragten mit Erfolg gewehrt. Gegenwärtig werden sektorielle Personenidentifikatoren überprüft, welche keine vollständige Verknüpfung sämtlicher Personendaten eines Individuums (Steuerdaten, Gesundheitsdaten, Strafregister usw.) erlauben.

2. Auf Kantons- und Gemeindeebene

Auch auf Kantons- und Gemeindeebene wurden Vernehmlassungen zu Gesetzen durchgeführt. Dabei war aber der Datenschutz oft nur am Rande betroffen (siehe z.B. Vernehmlassung zum Gemeindegesetz, zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden, zur Verordnung zum Archivgesetz, zur Geoinformationsverordnung). Lediglich bei der Änderung der Archivverordnung der Gerichte und beim Reglement über die Information durch die Zivil- und Strafgerichte waren viele datenschutzrechtliche Fragen zu beantworten. Dabei sind die Stellungnahmen des DSB in die weitere Bearbeitung eingeflossen. Der Unterzeichnete wurde zudem ersucht, zum neuen Datenschutzreglement für die Einwohnergemeinde Malters eingehend Stellung zu nehmen.

F. Schulungen

Der DSB durfte im 2003 fünf Vorträge und drei Schulungsveranstaltungen halten.

Zudem wurde der Unterzeichnete zusammen mit dem Informatikgesamtverantwortlichen von der Informatikkommission gebeten, die Schulung sämtlicher Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung für die Umsetzung der Verordnung über die Benutzung von Informatikmitteln am Arbeitsplatz zu organisieren. In einer Erstveranstaltung wurden Personen ausgebildet, welche anschliessend ihrerseits die Schulung der Mitarbeiter im Schneeballprinzip übernommen haben. Bis Ende 2003 wurden ca. 6'800 von ca. 7'800 betroffenen Mitarbeitern geschult. Das gewählte Verfahren hat sich bewährt.

G. DSB+CPD.CH

Der Kanton Luzern ist Mitglied des Vereins «Die schweizerischen Datenschutzbeauftragten / Les Commissaires suisses à la protection des données (DSB+CPD.CH)». Dieser Verein bezweckt eine Zusammenarbeit im Bereich des Datenschutzes, damit die Mitglieder (vorwiegend kantonale DSB), die allesamt über beschränkte Mittel verfügen, gewisse Arbeiten effizienter bewältigen bzw. aufteilen können.

Der Kanton Luzern gehört der Arbeitsgruppe für innere Sicherheit (AGIS) an, die sich im Jahr 2003 insbesondere mit der Videoüberwachung allgemein und der Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr auseinandersetzte. Ebenso führte die Grundlagenarbeit im Bereich des Staatsschutzes zur Unterstützung bei der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Rassismus, Hooliganismus und Gewaltpropaganda (siehe vorstehend E.1).

Wie sein Vorgänger wurde der Unterzeichnete in das Büro des Vereins gewählt.

H. Website

Am 18. Dezember 2003 konnte die Website des DSB online gehen (www.datenschutz.lu.ch). Diese ist als Instrument für interessierte Personen und Dienststellen gedacht. Damit können die Besucher Antworten auf ihre einfacheren Fragen selbst finden. Der DSB kann sich den komplexeren Fragen widmen.

Die Website enthält verschiedene inhaltlich gegliederte Rubriken. Sie verweist auf die wichtigsten Rechtsgrundlagen im Bundes- und kantonalen Recht. Folgende Themen werden speziell bearbeitet: Schulen, Gesundheitswesen, Informatik, Videoüberwachung und Polizei. Der Besucher kann auch Formulare, Checklisten und andere hilfreiche Unterlagen herunterladen. Zudem werden die Publikationen des DSB in der Website veröffentlicht. Schliesslich wird auch die Möglichkeit angeboten, dem Unterzeichneten Fragen zu stellen.

Ziel ist die monatliche Aktualisierung der Website, welche bereits einen sehr positiven Anklang gefunden hat. Verschiedene wichtige Fragestellungen wurden dem DSB auf diesem Weg unterbreitet.

I. Medienarbeit

In der vom Regierungsrat im Januar 2003 verabschiedeten Prioritätensetzung für die Tätigkeiten des DSB wurde eine Sensibilisierung der Bevölkerung durch eine angemessene Medienarbeit vorgesehen. Zu folgenden Themen hat sich der Unterzeichnete während dem Berichtsjahr – meistens in den Printmedien und auf Anfrage – geäußert:

- die Gesundheitskarte, bei welcher die Krankengeschichte der jeweiligen Patienten elektronisch ablesbar ist;
- das Bundesgesetz über die Bearbeitung des DNA-Profiles;
- das kantonale Geoinformationsgesetz.

Zudem wurde zum Tätigkeitsbericht 2002 eine Medienmitteilung verfasst. Der Bericht fand ein breites und erfreuliches Echo, sowohl in den Medien als auch bei einem Kreis von interessierten Personen.

K. Ressourcen: Rückblick und Ausblick

Die Ressourcen des Datenschutzbeauftragten wurden mit Regierungsratsbeschluss vom August 2002 von 80 Stellenprozenten auf 140 Stellenprozenten erhöht, damit dieser seinen gesetzlich verankerten Aufgaben nachkommen kann. Per April 2003 konnte Herr Andreas Renggli als informatischer Mitarbeiter mit einem Pensum von 50 % gewonnen werden.

Dieser hat sich sehr gut eingearbeitet und ist für den Aufbau der Website und die Beratung im informatischen Bereich zuständig. Ebenso hat er Informatikprojekte begleitet. Im Berichtsjahr wurde zudem ein Konzept zur Überwachung der Einhaltung des Datenschutzes mittels Audits erarbeitet. Diese Tätigkeit gehört auch zu den gesetzlich verankerten Aufgaben des DSB (siehe vorstehend A). Eine solche Überwachung macht hauptsächlich im Informatikbereich Sinn, da dort allfällige Verletzungen des Datenschutzes eine sehr grosse Tragweite aufweisen können.

Mit Regierungsratsbeschluss vom 5. März 2004 hat der Regierungsrat das Sparpaket verabschiedet (Botschaft 43). Obwohl der DSB als fachlich selbständige und unabhängige Stelle in der Botschaft des Regierungsrates fälschlicherweise keine Erwähnung findet, wurde dem Unterzeichneten eine sehr einschneidende Sparmassnahme mitgeteilt. Er hat den Stellenbestand von 140 % per 1. Januar 2005 um 50 Stellenprocente zu reduzieren.

Eine solche Massnahme hat selbstverständlich Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung des Datenschutzbeauftragten ab 1. Januar 2005. Damit werden insbesondere die geplante Einführung des Überwachungskonzeptes und die elektronische Nachführung des Registers der Datensammlungen des Kantons Luzern in absehbarer Zeit verunmöglicht. Die Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben wird zu Gunsten der unerlässlichen Beratungs- und Sensibilisierungstätigkeit eine weniger hohe Priorität haben. Der Unterzeichnete bedauert diese notwendige Verzichtsplanung, welche im Hinblick auf seinen gesetzlichen Auftrag und auf die gesetzlich verankerte Unabhängigkeit bedenklich erscheint.

Adressen

Datenschutzbeauftragter
des Kantons Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 66 06
dsb@lu.ch
www.datenschutz.lu.ch

Eidgenössischer
Datenschutzbeauftragter
Feldeggweg 1
Postfach
3003 Bern
Telefon 031 322 43 95
www.edsb.ch

Nützliche Websites
anderer Kantone oder Vereinigungen
www.baselland.ch/datenschutz
www.datenschutz-zug.ch
www.datenschutz.ch
www.dsb-cpd.ch